Merkblatt für die Raumschießanlage (RSA) MalterStand September 2026

Dieses Merkblatt dient der Sicherheit und dem ordnungsgemäßen Ablauf in der Raumschießanlage (RSA) Malter.

Die Einhaltung dieser Regeln ist für alle Schützen und Besucher verpflichtend.
Die verantwortliche Standaufsicht bzw. der Schießleiter sind für die Durchsetzung verantwortlich!

Verantwortliche Standaufsicht bzw. der Schießleiter sind unbedingt weisungsberechtigt!

1. Aufsicht und allgemeine Ordnung

- Anwesenheitspflicht: Das Schießen ist nur gestattet, wenn eine offiziell verantwortliche Standaufsicht bzw. ein Schießleiter anwesend ist.
- Weisungsbefugnis: Den Anweisungen der Standaufsicht oder des Schießleiters ist unbedingt Folge zu leisten. Die Aufsicht übt das Hausrecht aus.
- Anmeldepflicht: Alle Personen (auch Besucher) müssen sich sofort nach dem Betreten bei der Standaufsicht melden.
- Sperrzeiten: Eine rote Lampe über der Tür signalisiert, dass der Stand belegt ist; der Zutritt wird durch den Schießleiter geregelt.
- Verhaltensverbote: Alkohol- und Drogenkonsum sind streng untersagt. Mobiltelefone müssen beim Betreten der Schießbahn deaktiviert werden.
- Schwangerschaft und Stillzeit: Aus haftungsrechtlichen und medizinischen Gründen weisen wir darauf hin, dass die erhebliche Lärmbelastung (Impulslärm) sowie die Einwirkung von Bleipartikeln, Schwermetallen und Verbrennungsrückständen auf Schießständen mit gesundheitlichen Risiken für ungeborene Kinder verbunden sein können.
- Schwangeren und stillenden Müttern wird daher zum Schutz des ungeborenen Kindes dringend von einer Teilnahme am Schießbetrieb und dem Aufenthalt auf der Schießstätte abgeraten.

2. Transport und Handhabung von Waffen

- Transport: Sportgeräte sind verpackt (im Koffer oder Futteral) in die RSA zu transportieren.
- Auspacken: Waffen dürfen nur auf der Schießbahn ausgepackt werden. Ein Hantieren mit Waffen im Aufenthaltsraum ist verboten.
- Trageweise: Langwaffen sind senkrecht mit offenem Verschluss zwischen Schießbahn und Waffenständer zu tragen, wobei die Mündung in Kopfhöhe zu halten ist.
- Sicherheitszustand: Bei allen abgestellten oder abgelegten Waffen müssen die Verschlüsse offen und die Magazine entfernt sein.
- Ablegen der Waffe: Eine Waffe darf nur entladen abgelegt werden, wenn sich keine Patrone im Lager befindet und das Magazin entnommen bzw. die Trommel ausgeklappt ist.

3. Sicherheit auf der Schießbahn

- Mündungskontrolle: Die Mündung muss immer in eine sichere Richtung zeigen. Zielübungen und das Laden sind nur auf der Schießbahn mit Mündung in Richtung Geschossfang erlaubt.
- Abzugsfinger: Der Finger bleibt gestreckt am Gehäuse; der Abzug wird nur unmittelbar zur Schussabgabe im Ziel berührt.

Dieses Merkblatt dient der Sicherheit und dem ordnungsgemäßen Ablauf in der Raumschießanlage (RSA) Malter.

- Ziele: Es darf ausschließlich auf die dafür vorgesehenen Ziele geschossen werden.
- Störungen: Bei Störungen am Sportgerät ist sofort die Standaufsicht zu informieren.
- Unterbrechung: Die Aufsicht kann das Schießen jederzeit unterbrechen oder abbrechen; in diesem Fall müssen alle Waffen sofort entladen werden.

4. Zulassungen und technische Beschränkungen

- Energieobergrenze: Es darf mit Waffen bis zu einer maximalen Geschossenergie von 7000 Joule geschossen werden.
- Sonderausrüstung:
 - Jäger müssen für die Nutzung von Schalldämpfern ihre WBK zur Prüfung vorlegen.
 - Nachtsichtgeräte sind während der Vereinstrainingszeiten generell verboten.
- Jugendschießen – Aufsichtspersonal: Die Aufsicht über schießende Minderjährige darf nur durch verantwortliche Aufsichtspersonen erfolgen, die ihre Geeignetheit zur Kinder- und Jugendarbeit nachweisen können.
- Jugendschießen – Altersgrenzen:
 Unter 14 Jahren (ab 12 Jahren): Kindern ist ausschließlich das Schießen mit Druckluft- und Federdruckwaffen (Luftgewehr/Luftpistole) gestattet.
- 14 bis unter 18 Jahren: Das Schießen ist auch mit sonstigen Schusswaffen bis zu einem Kaliber von 5,6 mm lfB (.22 l.r. / KK) zulässig, sofern die Mündungsenergie höchstens 200 Joule beträgt.
- Jugendschießen – Einverständniserklärung: Minderjährige benötigen zwingend die schriftliche Einverständniserklärung der Sorgeberechtigten, sofern diese nicht beim Schießen anwesend sind. Diese Erklärung ist vor Aufnahme des Schießens der verantwortlichen Aufsichtsperson zu übergeben. Die Aufsichtsperson hat die Einverständniserklärung während des gesamten Schießbetriebes jederzeit griffbereit aufzubewahren und der zuständigen Behörde oder deren Beauftragten auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

Hinweis: Verstöße gegen diese Sicherheitsregeln oder die Hausordnung können einen Standverweis oder ein dauerhaftes Hausverbot nach sich ziehen.

Verantwortliche Standaufsicht bzw. der Schießleiter sind unbedingt weisungsberechtigt.!

Das Betreten der Anlage erfolgt auf eigenes Risiko.

Bestätigung der Einweisung und Verantwortungsübernahme

Hiermit bestätige ich als Unterzeichner, dass ich im Besitz eines gültigen Nachweises bin, der mich zur Übernahme von Aufgaben als verantwortliche Standaufsicht bzw. der Schießleiter im Sinne des WaffG qualifiziert.

Hiermit bestätige ich weiterhin, dass ich über die geltende Haus- und Schießstandordnung sowie die spezifischen Sicherheitsbestimmungen der Raumschießanlage Malter vollumfänglich belehrt wurde.

Ich versichere bei Eidesstad, dass ich über die entsprechende Qualifizierung einer verantwortlichen Person im Sinne WaffG verfüge und keine Gründe vorliegen, die einer Übernahme der Aufgabe entgegensprechen.

Ich erkenne an, dass mir für die Dauer des Schießbetriebs das Hausrecht übertragen wurde und ich für den ordnungsgemäßen Ablauf sowie die ständige Beaufsichtigung der Schützen verantwortlich bin.

Ich verpflichte mich dazu, auf die strikte Einhaltung aller Sicherheitsregeln zu achten – insbesondere bezüglich der Handhabung von Waffen, der Mündungsdisziplin und des Verbots von Alkohol oder Drogen – und bei Zuwiderhandlungen die erforderlichen Maßnahmen (wie Standverweise) zu ergreifen.

Datum: Name: _____

Unterschrift: _____